

Tätigkeitsbericht 2003

Der Berufsbildungsausschuss „Arzthelferinnen“ befasste sich in der dritten Sitzung der Berufungsperiode 2001–2004 am 29. November 2003 mit der Auswertung der Ergebnisse der Abschluss- und Zwischenprüfungen, der Novellierung der Ausbildungsverordnung, der Arzthelferinnen-Ausbildung und der Fortbildung zur Arztfachhelferin nach dem Curriculum der Bundesärztekammer.

Die Auswertung der Abschlussprüfungen im Winter 2003 und im Sommer 2003 für Sachsen ergab im Ergebnisvergleich der Prüfungsergebnisse der letzten Jahre keine gravierenden Unterschiede. Die Ergebnisse der Beruflichen Schulzentren sind unabhängig von der Größe der Fachklassen.

Datum	2000		2001		2002		2003	
	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer
Teilnehmer	35	285	59	261	65	244	57	248
Durchschnitt im Gesamtprädikat	3,2	3,7	4,0	3,6	3,4	3,5	3,2	3,5
Nichtbestandene	0							
Prüfung in %		11,6	22	8,4	6,2	7,4	8,8	8,9

Auffällig waren wie im Jahr 2002 die relativ schlechten Ergebnisse im Prüfungsfach Verwaltung. Die Zwischenprüfung am 7. Juli 2003 ergab einen Durchschnitt von 4,0; im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderung.

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Teilnehmer	360	291	265	263	266	267
Durchschnitt	3,5	2,8	3,9	3,4	4,0	4,0

Die Tatsache, dass das Ergebnis der Zwischenprüfung keine Relevanz für die Gesamtbenotung der Arzthelferinnen-Ausbildung hat, bewirkt keine Motivation für gute Prüfungsergebnisse. Die Bekanntgabe der Note der Zwischenprüfung gegenüber dem Ausbilder scheitert an den gesetzlichen Regelungen, die sein Verlangen dafür voraussetzen.

Das Angebot des Referates Arzthelferinnenwesen zur Auswertung der Zwischenprüfung in den Berufsschulklassen wird gut angenommen.

Als Gründe für die unbefriedigenden Ergebnisse der Arzthelferinnen- Ausbildung wurden von den Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses aufgeführt:

- die schlechter werdenden Zugangsvoraussetzungen, die Grundlagen müssen in der allgemein bildenden Schule gelegt werden,
- Bewerbungen sind zunehmend von schlechten Schulabschlusszeugnissen, insbesondere von katastrophalen Deutsch-Kenntnissen geprägt,
- die allgemeine Motivation zum Helfen geht zurück,
- die fehlende Berufsmotivation, da der Beruf „Arzthelferin“ nur noch für 4–6 Schüler einer Klasse der Wunschberuf ist,
- das mangelnde Interesse an Medizin,

- keine eigenen Aktivitäten, zum Beispiel Lesen von Fachbüchern,
- das „Lernen lernen“ wird in der allgemein bildenden Schule nicht oder nicht ausreichend geübt,
- Leistungsgruppen/Konsultationen werden von Schülern nicht angenommen, da häufig zu weite Anfahrtswege,
- gute Schüler werden ausgegrenzt.

Ärzte, die bereit sind auszubilden, sollten bei Bewerbungen auf die Noten der Schulzeugnisse und die berufliche Motivation achten. Das Schülerpraktikum in der 9. Klasse sollte intensiver zum „Kennen lernen“ genutzt werden. Die allgemein zu schlechten Noten der Schulabgänger schränken jedoch eine gute Auswahl der Auszubildenden ein.

Ein Vergleich der registrierten Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse zeigt, dass die Zahl der Ausbildungs- und Umschulungsplätze in Sachsen 2003 kaum rückläufig ist.

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Auszubildende	278	263	271	280	281	262
Umschüler/innen	24	47	37	30	53	45

Die Vorbereitungen zur Novellierung der Ausbildungsverordnung sind abgeschlossen. Nach Feststehen der Eckdaten erfolgte die Beantragung des Novellierungsverfahrens beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Die Berufsbezeichnung soll „Medizinische Fachangestellte“ sein. Bei der Novellierung der Ausbildungsverordnung besteht eine Diskrepanz der Auffassungen und Vorstellungen der östlichen und westlichen Bundesländer. Es wird befürchtet, dass es zu einer Aufwertung der Bereiche Verwaltung und Qualitätsmanagement kommt und gleichzeitig der Bereich Medizin reduziert wird.

Der Beschluss Nr. 2 vom 24. Februar 1992 zur Anzahl der Auszubildenden in einer Arztpraxis hat sich bewährt. Im Jahr 2003 wurden 23 Anträge auf einen zweiten Ausbildungsplatz und zwei Anträge auf einen Ausbildungsplatz ohne Fachpersonal gestellt. Voraussetzung für die Genehmigung eines solchen Antrages ist – neben den Kriterien der Gewährleistung der fachlichen Anleitung durch den Arzt und die Vermittlung der Praxisorganisation – die Beschäftigung von ausreichend Fachpersonal. Allen Anträgen konnte – gegebenenfalls mit Auflagen – stattgegeben werden.

Die in diesem Jahr verstärkt auftretende Problematik der Finanzierung von Umschulungen durch die Arbeitsämter, die Umschulungen nur über einen Zeitraum von 24 Monaten fördern, führte zur erneuten Beratung des Beschlusses „Verkürzung der Ausbildungs- und Umschulungszeit“. Der Berufsbildungsausschuss und die Sächsische Landesärztekammer vertreten die Auffassung, dass es sich bei dem Beruf der Arzthelferin um einen verantwortungsvollen Beruf im Gemeinwohl-Interesse handelt. Dies setzt besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit und am Menschen voraus. Ohne Vorliegen umfassender medizinischer Kenntnisse muss die Verkürzung auf eine zweijährige Umschulungszeit im Patienteninteresse ausgeschlossen werden.

Nach vermehrter Antragstellung auf Anerkennung der Eignung der Ausbildungsstätte von Einrichtungen, die nicht einer Arztpraxis entsprechen (zum Beispiel Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken und Arbeitsmedizinische Dienste), wurde ein Beschluss zur Sicherung der Qualität der Ausbildung (Absicherung der Ausbildungsinhalte) bestätigt. Die Einrichtung

verpflichtet sich im Ausbildungsvertrag, die Auszubildende grundsätzlich sechs Monate in Arztpraxen ausbilden zu lassen. Die Fachrichtungen werden durch die Sächsische Landesärztekammer festgelegt.

Auf Grund der verstärkt auftretenden Nachfrage nach Fortbildungen für Arzthelferinnen, insbesondere nach einer Aufstiegsfortbildung zum Arztfachhelfer/zur Arztfachhelferin befasste sich der Berufsbildungsausschuss mit dieser Thematik. Der Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird eine Ordnung für die Fortbildung und Prüfung zur Arztfachhelferin zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dr. Bernhard Ackermann, Zwickau, Vorsitzender
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2004)